

Antrag auf Gewährung von

fachlichpädagogischer

nichtfachlicher

Schulbegleitung nach dem Sozialgesetzbuch XII (SGB XII) für das Schuljahr /

Erstantrag

Verlängerungsantrag

Die Schulbegleitung stellt eine Leistung der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII dar. Um über diesen Antrag auf Leistungen nach dem SGB XII entscheiden zu können, ist es erforderlich, dass Sie genaue Angaben zu Ihrer Person und ggf. zu Familienangehörigen machen. Beachten Sie bitte, dass Sie Ihre Angaben durch entsprechende Unterlagen belegen.

I. Grundsätzliche Angaben (VON DEN ELTERN AUSZUFÜLLEN):	
Name der Schülerin/des Schülers:	Vorname der Schülerin/des Schülers:
Geburtsdatum:	Besuch der Schulklasse:
Staatsangehörigkeit:	Aufenthaltsstatus (Kopie des Ausweises beifügen):
Namen der Erziehungsberechtigten:	
Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort):	
Telefon:	Email:
Nur beim VERLÄNGERUNGSANTRAG auszufüllen:	
Erstantrag vom:	Aktenzeichen:

II. Angaben zur Behinderung der Schülerin/des Schülers (VON DEN ELTERN AUSZUFÜLLEN):	
Art der Behinderung (falls vorhanden, ärztliche Stellungnahme beifügen):	
Behindertenausweis vorhanden: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Grad der Behinderung: %
Vorhandene Merkzeichen: <input type="checkbox"/> G <input type="checkbox"/> aG <input type="checkbox"/> H <input type="checkbox"/> B <input type="checkbox"/> BI <input type="checkbox"/> GI <input type="checkbox"/> RF	

III. Angaben zur Schule (VON DER SCHULE AUSZUFÜLLEN):

Name der Schule:	Name des Ansprechpartners (Lehrer(in)):
Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort):	
Telefon:	Email:

**IV. Beschreibung der Ausgangssituation (Anlass für die Beantragung der Schulbegleitung)
(VON DER SCHULE AUSZUFÜLLEN):**

Möglichkeiten der Teilhabe am Unterricht (z. B. Gruppenfähigkeit, Konzentrationsvermögen, selbständiges Arbeiten):

Verhalten im Unterricht (z. B. Verhaltensauffälligkeiten, Sozialverhalten, Regelverhalten):

Verhalten in den Pausen (z. B. Verhaltensauffälligkeiten, Sozialverhalten, Regelverhalten):

In der Schule genutzte individuelle Hilfsmittel:

Sonstiges:

Verständigung der Schülerin/des Schülers:

a) Verbalsprache:
 ja nein
ggf. Kurzbeschreibung (z. B. Ein-Wortsätze, Sprachstereotypen):

b) Unterstützende Kommunikationsmethoden (z. B. Gebärden, Piktogramme, Talker, FC):

ja nein

Wenn ja, welche Methoden, seit wann?

Wie werden sie eingesetzt/genutzt?

c) ggf. Besonderheiten in der Kommunikation:

Lebenspraktische Fähigkeiten:

a) Mobilität selbständig:

ja mit personelle Unterstützung nein

b) Essen selbständig:

ja mit personelle Unterstützung nein

c) Anziehen selbständig:

ja mit personelle Unterstützung nein

d) Toilettenhygiene selbständig:

ja mit personelle Unterstützung nein

e) altersgemäßes Gefahrenbewusstsein:

ja mit personelle Unterstützung nein

V. Folgende Ziele sollen mit Hilfe der Schulbegleitung erreicht werden (VON DER SCHULE AUSZUFÜLLEN):

a) Teilhabe am Unterricht:

b) Verhalten im Unterricht:

c) Verhalten in der Pause:

d) Kommunikation:

e) Lebenspraktische Fähigkeiten:
f) Sonstiges:

VI. Angaben zur Schulbegleitung (VON DER SCHULE AUSZUFÜLLEN):

vorgeschlagener Stundenumfang der Schulbegleitung:			
Stunden wöchentlich	davon	Stunden vormittags	davon Stunden nachmittags
vorgeschlagener Leistungsanbieter:			
<input type="checkbox"/> Diakonisches Werk Bonn	<input type="checkbox"/> Lebenshilfe Bonn e. V.	<input type="checkbox"/> Arbeiter-Samariter-Bund Bonn e. V.	<input type="checkbox"/> anderer Anbieter (Name):

Nur beim VERLÄNGERUNGSANTRAG auszufüllen (BITTE BISHERIGEN STUNDENPLAN BEIFÜGEN):

Bisheriger Anbieter der Schulbegleitung:	Bisheriger Umfang der Schulbegleitung: Stunden wöchentlich
Bisherige Verteilung der Schulbegleitung auf die einzelnen Tage:	
montags:	Stunden, davon Stunden vormittags, davon Stunden nachmittags
dienstags:	Stunden, davon Stunden vormittags, davon Stunden nachmittags
mittwochs:	Stunden, davon Stunden vormittags, davon Stunden nachmittags
donnerstags:	Stunden, davon Stunden vormittags, davon Stunden nachmittags
freitags:	Stunden, davon Stunden vormittags, davon Stunden nachmittags
Bisherige Begleitung in den Fächern:	

Hinweis nach § 67 Abs. 3 des Sozialgesetzbuches X (SGB X):

Die mit diesem Vordruck erfragten Angaben werden aufgrund § 60 Sozialgesetzbuch - Allgemeiner Teil (SGB I) erhoben.

Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten

Unterschrift der Schulleitung

Rahmenbedingungen im Klassenverband (VON DER SCHULE AUSZUFÜLLEN):

a) Wie viele Schülerinnen/Schüler sind in der Klasse?

b) Wie viele Schülerinnen/Schüler der Klasse haben eine Schulbegleitung?

c) Nachfolgende Schüler erhalten **derzeit** eine Schulbegleitung:

Name:	Vorname:	Umfang Schulbegleitung:
		Stunden
		Stunden
		Stunden
		Stunden

d) Nachfolgende Schülerinnen/Schüler können **zukünftig** eine gemeinsame Schulbegleitung erhalten:

Name:	Vorname:	Umfang Schulbegleitung:
		Stunden
		Stunden
		Stunden
		Stunden

ERKLÄRUNG

Die von Ihnen beantragte Leistung wird nach dem Sozialgesetzbuch erbracht. Daher bin ich verpflichtet, Sie auf Folgendes hinzuweisen und darf Sie bitten, diese Erklärung auszufüllen und zu unterschreiben.

Mitwirkung:

Ich bin darüber belehrt worden, dass ich gemäß § 60 Sozialgesetzbuch - Allgemeiner Teil – (SGB I) wahrheitsgemäße und vollständige Angaben über die Verhältnisse aller Haushaltsangehörigen zu machen habe und Änderungen, die für die Leistung erheblich sind, unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen sind. Hierzu zählen insbesondere Änderungen in den Familien- und Aufenthaltsverhältnissen (Wohnungswechsel, vorübergehende Abwesenheit - z. B. Krankenhausaufenthalte -).

Über die Folgen fehlender Mitwirkung (§ 66 SGB I) wurde ich informiert. Es ist mir bekannt, dass ich wegen unvollständiger oder unwahrer Angaben strafrechtlich verfolgt werden kann (§ 263 Strafgesetzbuch – StGB-) und zu Unrecht erhaltene Leistungen erstatten muss.

Von den unten stehenden Bestimmungen habe ich Kenntnis genommen.

Schweigepflicht:

- Ich bin damit einverstanden, dass der Hilfebedarf meines Kindes in einer Hilfeplankonferenz besprochen wird. Teilnehmer an der Hilfeplankonferenz sind in der Regel Vertreter des örtlichen Sozialhilfeträgers, der Schule, des Gesundheitsamtes und des Leistungsanbieters. Die Daten meines Kindes dürfen zur Vorbereitung der Hilfeplankonferenz erhoben werden.

Teilnahme an der Hilfeplankonferenz:

Ich werde an der Hilfeplankonferenz teilnehmen nicht teilnehmen.

Weitergabe von Daten:

- Ich bin damit einverstanden, dass der unter Abschnitt VI vorgeschlagene Leistungsanbieter die persönlichen Angaben an andere Leistungsanbieter weitergeben darf, sofern er die Durchführung der Schulbegleitung nicht übernehmen kann.

Auszahlung der Eingliederungshilfe

- Ich bin damit einverstanden, dass die Eingliederungshilfe an den Leistungsanbieter ausgezahlt wird.

Eine Zweitschrift dieser Erklärung habe ich erhalten.

Datum, Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten

§ 60 SGB I (Angaben von Tatsachen)

- (1) Wer Sozialleistungen beantragt oder erhält, hat
 1. alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistungen erheblich sind, und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen.
 2. Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Leistung Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich mitzuteilen
 3. Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers Beweisurkunden vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen.

Satz 1 gilt entsprechend für diejenigen, der Leistungen zu erstatten hat.

- (2) Soweit für die in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 genannten Angaben Vordrucke vorgesehen sind, sollen diese benutzt werden.

§ 66 SGB I (Folgen fehlender Mitwirkung)

- (1) Kommt derjenige, der eine Sozialleistung beantragt oder erhält, seinen Mitwirkungspflichten nach §§ 60 bis 62, 65 nicht nach und wird hierdurch die Aufklärung des Sachverhalts erheblich erschwert, kann der Leistungsträger ohne weitere Ermittlungen die Leistung bis zur Nachholung der Mitwirkung ganz oder teilweise versagen oder entziehen, soweit die Voraussetzungen der Leistung nicht nachgewiesen sind. Dies gilt entsprechend, wenn der Antragsteller oder Leistungsberechtigte in anderer Weise absichtlich die Aufklärung des Sachverhalts erheblich erschwert.
- (2) Kommt derjenige, der eine Sozialleistung wegen Pflegebedürftigkeit, wegen Arbeitsunfähigkeit, wegen Gefährdung oder Minderung der Erwerbsfähigkeit, anerkannten Schädigungsfolgen oder wegen Arbeitslosigkeit beantragt oder erhält, seinen Mitwirkungspflichten nach §§ 62 bis 65 nicht nach und ist unter Würdigung aller Umstände mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen, dass deshalb die Fähigkeit zur selbstständigen Lebensführung, die Arbeits-, Erwerbs- oder Vermittlungsfähigkeit beeinträchtigt oder nicht verbessert wird, kann der Leistungsträger die Leistung bis zur Nachholung der Mitwirkung ganz oder teilweise versagen oder entziehen.
- (3) Sozialleistungen dürfen wegen fehlender Mitwirkung nur versagt oder entzogen werden, nachdem der Leistungsberechtigte auf diese Folge schriftlich hingewiesen worden ist und seiner Mitwirkungspflicht nicht innerhalb einer ihm gesetzten angemessenen Frist nachgekommen ist.

Auszug aus § 263 StGB (Betrug)

- (1) Wer in der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, das Vermögen eines anderen dadurch beschädigt, dass er durch Vorspiegelung falscher oder durch Einstellung oder Unterdrückung wahrer Tatsachen einen Irrtum erregt oder unterhält, wird mit einer Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Der Versuch ist strafbar.
- (3) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren.

ERKLÄRUNG

Ausfertigung für den/die Antragsteller(in)

Die von Ihnen beantragte Leistung wird nach dem Sozialgesetzbuch erbracht. Daher bin ich verpflichtet, Sie auf Folgendes hinzuweisen und darf Sie bitten, diese Erklärung auszufüllen und zu unterschreiben.

Mitwirkung:

Ich bin darüber belehrt worden, dass ich gemäß § 60 Sozialgesetzbuch - Allgemeiner Teil – (SGB I) wahrheitsgemäße und vollständige Angaben über die Verhältnisse aller Haushaltsangehörigen zu machen habe und Änderungen, die für die Leistung erheblich sind, unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen sind. Hierzu zählen insbesondere Änderungen in den Familien- und Aufenthaltsverhältnissen (Wohnungswechsel, vorübergehende Abwesenheit - z. B. Krankenhausaufenthalte -).

Über die Folgen fehlender Mitwirkung (§ 66 SGB I) wurde ich informiert. Es ist mir bekannt, dass ich wegen unvollständiger oder unwahrer Angaben strafrechtlich verfolgt werden kann (§ 263 Strafgesetzbuch – StGB-) und zu Unrecht erhaltene Leistungen erstatten muss.

Von den unten stehenden Bestimmungen habe ich Kenntnis genommen.

Schweigepflicht:

- Ich bin damit einverstanden, dass der Hilfebedarf meines Kindes in einer Hilfeplankonferenz besprochen wird. Teilnehmer an der Hilfeplankonferenz sind in der Regel Vertreter des örtlichen Sozialhilfeträgers, der Schule, des Gesundheitsamtes und des Leistungsanbieters. Die Daten meines Kindes dürfen zur Vorbereitung der Hilfeplankonferenz erhoben werden.

Teilnahme an der Hilfeplankonferenz:

Ich werde an der Hilfeplankonferenz teilnehmen nicht teilnehmen.

Weitergabe von Daten:

- Ich bin damit einverstanden, dass der unter Abschnitt VI vorgeschlagene Leistungsanbieter die persönlichen Angaben an andere Leistungsanbieter weitergeben darf, sofern er die Durchführung der Schulbegleitung nicht übernehmen kann.

Auszahlung der Eingliederungshilfe

- Ich bin damit einverstanden, dass die Eingliederungshilfe an den Leistungsanbieter ausgezahlt wird.

Eine Zweitschrift dieser Erklärung habe ich erhalten.

Datum, Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten

§ 60 SGB I (Angaben von Tatsachen)

- (1) Wer Sozialleistungen beantragt oder erhält, hat
1. alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistungen erheblich sind, und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen.
 2. Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Leistung Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich mitzuteilen
 3. Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers Beweisurkunden vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen.

Satz 1 gilt entsprechend für diejenigen, der Leistungen zu erstatten hat.

- (2) Soweit für die in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 genannten Angaben Vordrucke vorgesehen sind, sollen diese benutzt werden.

§ 66 SGB I (Folgen fehlender Mitwirkung)

- (1) Kommt derjenige, der eine Sozialleistung beantragt oder erhält, seinen Mitwirkungspflichten nach §§ 60 bis 62, 65 nicht nach und wird hierdurch die Aufklärung des Sachverhalts erheblich erschwert, kann der Leistungsträger ohne weitere Ermittlungen die Leistung bis zur Nachholung der Mitwirkung ganz oder teilweise versagen oder entziehen, soweit die Voraussetzungen der Leistung nicht nachgewiesen sind. Dies gilt entsprechend, wenn der Antragsteller oder Leistungsberechtigte in anderer Weise absichtlich die Aufklärung des Sachverhalts erheblich erschwert.
- (2) Kommt derjenige, der eine Sozialleistung wegen Pflegebedürftigkeit, wegen Arbeitsunfähigkeit, wegen Gefährdung oder Minderung der Erwerbsfähigkeit, anerkannten Schädigungsfolgen oder wegen Arbeitslosigkeit beantragt oder erhält, seinen Mitwirkungspflichten nach §§ 62 bis 65 nicht nach und ist unter Würdigung aller Umstände mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen, dass deshalb die Fähigkeit zur selbstständigen Lebensführung, die Arbeits-, Erwerbs- oder Vermittlungsfähigkeit beeinträchtigt oder nicht verbessert wird, kann der Leistungsträger die Leistung bis zur Nachholung der Mitwirkung ganz oder teilweise versagen oder entziehen.
- (3) Sozialleistungen dürfen wegen fehlender Mitwirkung nur versagt oder entzogen werden, nachdem der Leistungsberechtigte auf diese Folge schriftlich hingewiesen worden ist und seiner Mitwirkungspflicht nicht innerhalb einer ihm gesetzten angemessenen Frist nachgekommen ist.

Auszug aus § 263 StGB (Betrug)

- (1) Wer in der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, das Vermögen eines anderen dadurch beschädigt, dass er durch Vorspiegelung falscher oder durch Einstellung oder Unterdrückung wahrer Tatsachen einen Irrtum erregt oder unterhält, wird mit einer Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Der Versuch ist strafbar.
- (3) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren.

Wichtige Hinweise zum Verfahren

Wie ist der Antrag auszufüllen? Welche Anlagen werden benötigt?

1. Der Antrag wird *nach Möglichkeit* mittels Computer ausgefüllt.
2. Bei Erstanträgen der Kinder aus den Kindertagesstätten sind beim Ausfüllen des Antrags die Informationen der Erzieher(innen) zu berücksichtigen.
3. Nichtzutreffende Angaben, die durch den Vordruck abgefragt werden, müssen nicht ausgefüllt werden.
4. Förderpläne werden dem Antrag beigefügt.
5. Die Schulen versehen den Antrag neben der Unterschrift der Schulleitung mit ihrem Stempel.

Was passiert mit dem Antrag?

1. Der vollständig ausgefüllte Antrag wird **zwei Monate** vor Beginn der Sommerferien von der Schule an die Bundesstadt Bonn, Amt für Soziales und Wohnen (50-23), Hans-Böckler-Str. 5, 53225 Bonn geschickt.
2. Für die Anträge der fachlichpädagogischen Schulbegleitung finden **vier Wochen** vor Beginn der Sommerferien Hilfeplankonferenzen (HPK) statt.
In Abstimmung mit dem Gesundheitsamt und dem Amt für Soziales und Wohnen legen die Förderschulen für geistige sowie körperliche und motorische Entwicklung den Zeitplan für die Hilfeplankonferenzen fest. Die HPK für andere Schulen werden in Abstimmung zwischen Gesundheitsamt und Amt für Soziales und Wohnen festgelegt. Die HPK findet in der jeweiligen Schule statt.
3. Die Koordination der HPK erfolgt durch das Amt für Soziales und Wohnen. Der Antrag einer Schülerin/eines Schülers wird ungefähr 45 Minuten besprochen. Nach jeweils zwei Konferenzen (ca. 90 Minuten) wird eine Pause von 15 Minuten eingelegt.
4. Teilnehmer an der HPK:
 - Antragstellende(r) Schülerin/Schüler (freiwillig)
 - Eltern der Schülerin/des Schülers (freiwillig)
 - Zuständige(r) Pädagogin/Pädagoge der (Förder-)Schule
 - Leitungskraft des Leistungsanbieters der Schulbegleitung
 - ggf. Vertreter der abgebenden Kindertageseinrichtung
 - Therapeuten, die die Schülerin/den Schüler bereits betreuen
 - Gesundheitsamt (Gesprächsführung)
 - Amt für Soziales und Wohnen (Gesprächs- und Protokollführung)

Was geschieht in einer HPK?

1. In der HPK wird die Notwendigkeit der Schulbegleitung besprochen sowie die Erwartungen an die Schulbegleitung geklärt.